



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 28.02.2020	Ausgabe: 3/2020
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.11.2019	Sportförderrichtlinie der Stadt Gronau vom 01.01.2019 1. Änderung vom 21.11.2019	3
24.01.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) Bebauungsplan Nr. 194 „Nördlich der Ittisstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	13
11.02.2020	Provinz Overijssel, öffentliche Auslegung des Entwurfs des provinzialen Einpassungsplans Ontwerp Provinciaal Inpassingsplan Natura 2000 Dinkeldal Zuid	15
24.02.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 68. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.03.2020, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	16
26.02.2020	Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020	19

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Diese Richtlinie enthält eine Verantwortung der Stadt Gronau für die sportliche Daseinsvorsorge der Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen und erkennt hierdurch den hohen Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Inklusion, Integration, Gewaltprävention und Förderung des Ehrenamtes an.

Gefördert werden die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sport innerhalb des Stadtgebietes vollziehen und die dem Landessportbund NRW und seinen Fachverbänden sowie dem Stadtsportverband Gronau e.V. (SSV) angeschlossen sind.

Die finanzielle Förderung erfolgt auf vertraglicher Vereinbarung und auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Bezuschussung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Stadt Gronau übernimmt Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich zur finanziellen Unterstützung der Sportvereine nach diesen Richtlinien.

### **Allgemeines:**

Damit die Gronauer Sportvereine ihre Angebote unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können, gewährt die Stadt Gronau (Westf.) den als förderungswürdig anerkannten Gronauer Vereinen und dem Stadtsportverband zu den ihnen entstehenden Kosten nach diesen Richtlinien folgende Zuschüsse:

- eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung, die sich an notwendigen, zweckmäßigen und nachhaltigen Maßstäben orientiert
- die Bereitstellung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten
- Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an nutzende Sportvereine
- Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine
- Pachtübernahmen, AfA-Übernahmen (ausschließlich für stadteigene Anlagen), Mietkosten von Sportstätten der Sportvereine und der Kreissporthalle
- Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen (Neubau-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen)

- Kostenzuschuss für die Benutzung der Bäder der Stadtwerke Gronau GmbH
- Kostenzuschüsse für die sportliche Selbstverwaltung
- Kostenzuschüsse für die Ausrichtung von Meisterschaften

Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistung des Sports und seiner Selbstverwaltung hervorgehoben.

Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,

- deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Gronau vollzieht,
- die als gemeinnützig, im Sinne der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind,
- deren Mitgliedsbeiträge am 01. Januar 2019 mindestens monatlich für

Jugendliche:	3,00 Euro
Erwachsene	5,00 Euro
Familien:	10,00 Euro

betragen. Soziale Staffelungen bleiben unberücksichtigt.

## **1. Allgemeine Förderung des Sports**

Die Zuschüsse werden für die Bestreitung der regelmäßigen Kosten der Vereine gewährt.

Berechnungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und der weiteren Mitglieder nach der jährlichen Meldung bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Wird keine Meldung abgegeben, erfolgt in dem Haushaltsjahr keine Bezuschussung.

Der jährliche Zuschuss für jedes einzelne jugendliche Mitglied bis einschließlich 26 Jahren beträgt 10,00 € und bei allen anderen Vereinsmitgliedern 5,00 €.

## **2. Förderung des Leistungssports**

Sportlerinnen und Sportlern, die an NRW-Meisterschaften, der höchsten Amateurliga der jeweiligen Sportart, Bundesligen, Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen und den jeweilig erforderlichen Qualifikationswettbewerben teilnehmen, kann auf Antrag des Sportvereins unter Nachweis der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ein Zuschuss gewährt werden.

Die Zuschüsse werden nur für Meisterschaften gewährt, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden.

Für die Ausrichtung von entsprechenden Meisterschaften, mindestens auf NRW-Landesebene, wird auf Antrag des ausrichtenden Vereins ein Zuschuss von 1.000,00 € gewährt.

### **Kostenzuschuss:**

1. Startgeld und Anmeldegebühr für die Sportler und der dringend notwendigen Betreuer
2. Fahrtkosten (nachgewiesene und nicht anderweitig ersetzte), kürzeste Fahrtstrecke mit der günstigsten Fahrtmöglichkeit (in der Regel DB AG 2. Klasse); Gruppentarife sind auszunutzen.  
  
-bei Benutzung von PKW für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu einem Kilometersatz von zurzeit 0,30 Euro nach der steuerrechtlichen Regelung; bei mehreren Teilnehmern (Sportler, Trainer, Betreuer) sind Mitfahrgelegenheiten zu nutzen.
3. Übernachtungen; günstigste Gelegenheit, wie Sportheim, Jugendherberge, soweit vorhanden, mittleres Hotel sowie evtl. Campingplatz
4. Verpflegungskosten; Selbst- oder Fremdverpflegung

Der städtische Anteil kann bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten betragen. Ansprüche nach den Regelungen des Reisekostengesetzes für den öffentlichen Dienst können nicht geltend gemacht werden.

## **3. Vereinsjubiläen**

Zu Vereinsjubiläen werden, falls eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung stattfindet, folgende Zuschüsse gewährt:

25 Jahre	150,00 €
50 Jahre	300,00 €
75 Jahre	400,00 €
100 Jahre	500,00 €
alle weiteren 25 Jahre	500,00 €

Der Verein hat die Jubiläumsveranstaltung mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

#### **4. Förderung der Übungsleitertätigkeit**

Den Sportvereinen werden zur Förderung der Übungsarbeit vom Land NRW über den Landessportbund NRW auf Antrag Zuwendungen gewährt. Entsprechend den gewährten Zuschusseinheiten des Landessportbundes NRW gewährt auch die Stadt Gronau für diese Arbeit jährlich Zuwendungen in Höhe von 200,00 € pro gewährter Zuschusseinheit.

#### **5. Unterhaltung der Sportanlagen**

Die Stadt Gronau gewährt Sportvereinen, die Sportstätten innerhalb des Stadtgebietes betreiben und sämtliche Betriebskosten selbst aufzubringen haben, jährliche Zuschüsse nach dieser Richtlinie.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein gepflegter und verkehrssicherer Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechend und ständig in einem sauberen und hygienischen Zustand sein und regelmäßig genutzt werden.

##### **- Außenanlagen – Unterhaltung und Pflege**

Rasenspielfelder jeweils 0,21 Euro/je qm

Für die Rasenspielfelder werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie mähen, düngen, besanden, vertikutieren, aerifizieren, Drainagen und Ausbesserung größerer Rasenschäden (z.B. Torräume) ausgeführt.

Die Rasenspielfeldpflege wird inklusive des Materialeinsatzes im Rahmen des Bedarfs turnusmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag durchgeführt, wobei begründete Wünsche weitgehend berücksichtigt werden.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Ausbesserungsarbeiten nach Austragung der Spiele (Trittschäden), Abkreiden und Markieren der Spielfelder, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege und Beseitigung von Verunreinigungen in den

Außenanlagen, Stehrängen, Tribünen, Zuwegung und Eingangsbereich (inklusive Winterwartung) werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Kunstrasenplätze 500,00 Euro

Für die Kunstrasenspielplätze werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie Kehren, Nachfüllen, Verschmutzungen entfernen und erforderliche Grundreinigungen ausgeführt, die lt. Pflegehinweis des Herstellers zur Erhaltung der Anlage vorgeschrieben sind.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege der Außenanlagen, Stehränge, Tribüne, Zuwegung und Eingangsbereich werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Tennisplatz (außen) pro Spielfeld 1.000,00 Euro

#### - **Außenanlagen – Beleuchtung**

Beleuchtungspauschale für nicht überdachte Spielflächen pro Jahr und Einheit (mindestens Normspielfeldgröße 68 x 105 m):

Rasenspielplatz 1.500,00 Euro

(nicht normgerechter) Trainingsplatz 500,00 Euro

Kunstrasenplatz 1.500,00 Euro

Außen-Reitplätze 500,00 Euro

#### - **Hallensportanlagen**

Für Hallensportanlagen wird pauschal ein Zuschuss für Unterhaltung und Beleuchtung pro Jahr und Einheit gewährt:

Tennishalle 1.500,00 Euro

Reithalle (je nach qm Reitfläche) 1,50 Euro/qm

Schießhalle (je qm Schießfläche) 1,50 Euro/qm

sonstige Hallen- und Sporträume 1,50 Euro/qm

## **6. Förderung von Baumaßnahmen, Modernisierung, Sanierung und Renovierung sowie von sonstigen Maßnahmen**

Die Stadt Gronau gewährt Mitgliedsvereinen des SSV nach individueller Einzelfallprüfung für Neubau-, Instandsetzungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und den Erwerb von Sportstätten, Baukostenzuschüsse unter Einsatz von städt. Mitteln sowie der vom Land bereitgestellten Sportpauschale. Die zu fördernde Sportstätte muss innerhalb der politischen Grenze der Stadt Gronau liegen und darf nicht gewerblichen Zwecken dienen.

Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen (Bund, Land, Landessportbund NRW und Fachverbände) sind voll auszuschöpfen. Investitionshilfedarlehen, die vom Landessportbund NRW oder von sonstigen Zuschussgebern als Finanzierungshilfe gewährt werden, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Die Entscheidung über den Einsatz der Sportpauschale und über die bereitgestellten städt. Mittel für Baumaßnahmen (städtische und vereinseigene Anlagen) obliegt dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Rat der Stadt Gronau. Anträge auf Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind zu Planungsbeginn an die Stadt Gronau, Fachdienst Jugend, Schule und Sport zu richten.

Nach Prüfung der Vereisanträge auf Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Angemessenheit durch den Fachbereich Schule und Sport unter Beteiligung des Fachdienstes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bzw. des Zentralen Bau- und Umweltdienstes sind die eingehend geprüften Anträge dem Fachausschuss bzw. dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Vor der Gewährung eines städt. Zuschusses, dessen erwartete Zuschusshöhe über 2.500,00 € liegt, müssen SSV und die Stadt Gronau, Fachdienst Jugend, Schule und Sport, mit positivem Ergebnis geprüft haben, dass sich das Vorhaben des Sportvereins an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 75 % der von der Stadt Gronau als förderungswürdig anerkannten Bau- und Einrichtungskosten betragen. Darüber hinaus können im Einzelfall von der Stadt Gronau Darlehen gewährt werden.

Eigenleistungen sind nach Möglichkeit von den Sportvereinen zur Verringerung der Kosten zu erbringen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des beantragten Zuschusses stehen. Die Höhe der Zuschüsse ist nach individueller Prüfung durch die Verwaltung zu ermitteln und zur Entscheidung vorzulegen.

Beim Bau von Großsportstätten, die eine übergeordnete Bedeutung für die Stadt Gronau haben, kann der Rat Sonderregelungen treffen.

Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereisanträge soll sich nach folgender Priorität richten:



### **Stufe 1**

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Sportanlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben.

### **Stufe 2**

Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung.

### **Stufe 3**

Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung.

Dem Antrag sind zur Prüfung und Beurteilung folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorentwürfe zu den Bauplänen
- Kostenschätzung mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen bzw. mindestens zwei Kostenvoranschläge von Fachbetrieben
- Stellungnahme über die Notwendigkeit der Maßnahme
- Aufstellung über die Gesamtfinanzierung in Einnahmen und Ausgaben.

Die Auszahlung der Zuschüsse / Darlehen ist bei Neubaumaßnahmen bzw. bei anderen Maßnahmen nach dem Baufortschritt wie folgt vorzunehmen:

40 % Baubeginn

25 % Vorlage des Rohbauabnahmescheins

25 % Vorlage des Schlussabnahmescheins

10 % Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

Zuschüsse bis zu 5.000,00 € können in einer Summe ausgezahlt werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Die Stadt Gronau ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse / Darlehen durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Vereine sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **7. Stadt sportverband**

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten, Politikfähigkeit und für Qualifizierungsmaßnahmen erhält der Stadt sportverband Gronau pro Jahr 1.000,00 €, deren Verwendung nachzuweisen ist.

## **8. Sportabzeichen**

Die nachgewiesenen Kosten für das Ablegen und der notwendigen Qualifizierungen der Sportabzeichen des DOSB werden dem Stadtsportverband erstattet.

## **9. Überlassung städtischer Sportanlagen:**

1. Die städtischen Sportanlagen, Sporthallen und Sporträume werden entsprechend den Richtlinien für die Benutzung der Sportanlagen vom 01.01.1988 und der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

Für die Vergabe der Sporthallenbenutzungsstunden gilt folgende Reihenfolge:

- Schulsport
- Sportvereine, die dem SSV angehören
- Weiterbildungseinrichtungen (VHS, freie Träger, u.a.)
- Jugendgruppen
- Breitensportgruppen
- andere interessierte Gruppen

Die Benutzungspläne werden von der Verwaltung jährlich neu aufgestellt. Eine unterjährige (saisonale) Nutzung wird soweit wie möglich berücksichtigt.

2. Zustehende Zuschüsse nach dieser Richtlinie können von der Stadt Gronau mit Entgeltforderungen aus der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume sowie der Eigenbeteiligung der schwimmsporttreibenden Vereine für die Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH verrechnet werden.
3. Für Schulsport ist die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sporträume kostenfrei. Für alle weiteren Gruppen gelten die Kostenbeteiligungen gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung von Sportanlagen, Sporthallen und Sporträumen in der Fassung vom 01.01.2014.

## **10. Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH**

1. Die Schulen der Stadt Gronau und die Sportvereine die dem SSV angehören, können die Bäder in den zugewiesenen Benutzungszeiten benutzen.
2. Die Benutzungszeiten und die Kostenzuschüsse für die Nutzung der Bäder durch die städtischen Schulen werden im Einvernehmen zwischen der Stadt Gronau und der Stadtwerke Gronau GmbH vereinbart.
3. Die schwimmsporttreibenden Vereine nutzen die Bäder auf der Basis der bereits zwischen ihnen und der Stadtwerke Gronau GmbH abgeschlossenen Verträge weiter. Der Beitritt der Stadt Gronau zu diesen Verträgen: „Hiermit verpflichtet sich die Stadt Gronau (Westf.), anstelle des Benutzers die in § 4 vereinbarten Entgelte zu entrichten, soweit und solange die Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Gronau (Westf.) keine andere Regelung treffen“ bleibt bestehen.

Die schwimmsporttreibenden Vereine erbringen eine Eigenbeteiligung i.H.v. 0,50 Euro je genutzter Schwimmbahn/45 Min., vergleichbar zur Eigenbeteiligung eines Sportvereines für die Nutzung einer städtischen Sporthalleneinheit (gem. Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sporträume der Stadt Gronau (Westf.) in der aktuellen Fassung). Hierüber erhalten die Vereine eine gesonderte Rechnung durch die Stadtwerke Gronau GmbH.

## **11. Ehrungen durch die Stadt Gronau**

Für herausragende sportliche Leistungen übergibt die Stadt Gronau im Rahmen einer besonderen Feierstunde persönliche Ehrengaben. Als eine herausragende Leistung gilt

- (a) die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften, der dem IOC angehörenden internationalen Sportverbände sowie an den Olympischen Spielen,
- (b) die Erringung einer Meisterschaft, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen mindestens auf Bundesebene durchgeführt wurde,
- (c) das Erzielen eines Deutschen Rekords, Europa- oder Weltrekords.

Die Vorschläge nach den Buchstaben (a) bis (c) erfolgen durch den StadtSportVerband an die Stadt Gronau. Von den Voraussetzungen nach den Buchstaben (a) bis (c) kann im Einzelfall abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Gronau auf Empfehlung des Stadtsportverbandes.

## **Inkrafttreten**

Inkrafttreten dieser Fassung ab 01.01.2019; Inkrafttreten der 1. Änderung ab 21.11.2019

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

### Bebauungsplan Nr. 194 „Nördlich der Ittisstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

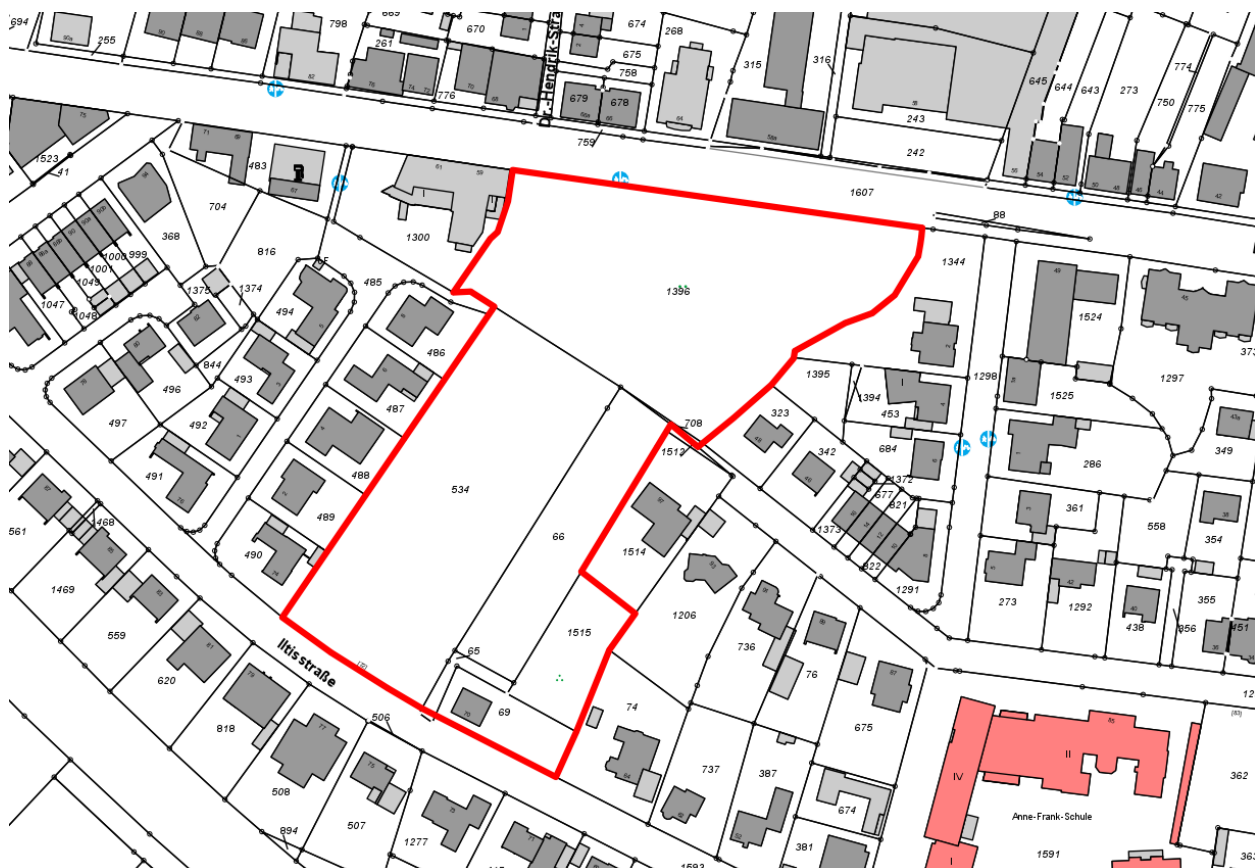
#### 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 194 „Nördlich der Ittisstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet).

Das Plangebiet liegt in der Flur 41 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 65, 66, 69, 534, 708, 1396 und 1515.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die bauliche Nachverdichtung im Innenbereich.

## **2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 194 „Nördlich der Ittisstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

**vom 09.03.2020 bis zum 27.03.2020 (einschließlich)**

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

**Gronau (Westf.), 24. Januar 2020**

**Der Bürgermeister**

**gez.**

**Rainer Doetkotte**

## **Provincie Overijssel, öffentliche Auslegung des Entwurfs des provinziellen Einpassungsplans *Ontwerp Provinciaal Inpassingsplan Natura 2000 Dinkeldal Zuid***

### **Anlass**

Dinkelland wurde im September 2013 als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Dinkeldal Zuid ist ein Teilgebiet des Natura 2000-Gebiets Dinkelland. Die Naturschutzziele sind im Natura 2000-Managementplan festgelegt. Maßnahmen für Dinkeldal Zuid wurden im Strukturplan *Inrichtingsplan* weiter ausgearbeitet.

Die Provinzregierung *Gedeputeerde Staten* verabschiedete am 4. Februar 2020 den Entwurf des provinziellen Einpassungsplans *Ontwerp Provinciaal Inpassingsplan Dinkeldal Zuid* einschließlich des Strukturplans *Inrichtingsplan* und der formlosen Beurteilung in Bezug auf eine strategische Umweltprüfung *Vormvrije m.e.r.-beoordeling*.

### **Wiederherstellung und Stärkung der empfindlichen Natur in Dinkeldal Zuid**

Auf das Natura 2000-Gebiet Dinkeldal Zuid trifft eine Kombination von Aufgaben zu, und zwar die Wiederherstellung und Stärkung der empfindlichen Natur und die Ermöglichung eines ungehinderten Fließens der Dinkel durch diese Natur. Ziel der Maßnahmen, die wir in Dinkeldal ergreifen, ist der Schutz der Wälder und der besonderen trockenen, kalkreichen Sandrasen entlang der Dinkel. Dies bedeutet, dass aus landwirtschaftlich genutzten Parzellen entlang des Flusses Natur wird. Ein weiteres Ziel ist, die Dinkel ihren Weg durch die Natur selbst bestimmen zu lassen; heute wird sie noch teilweise durch den Menschen gelenkt. So erhält Dinkeldal mehr Raum zum Wachsen und Blühen.

### **Provinciaal Inpassingsplan (PIP)**

Wenn sich die Flächennutzung oder die Verwendung von Flächen ändert, wird dies in einem provinziellen Einpassungsplan *Provinciaal Inpassingsplan (PIP)* beschrieben. Parzellen, bei denen keine Maßnahmen ergriffen werden oder nach der Durchführung der Maßnahmen die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten werden kann, werden aus dem niederländischen Biotopverbund *Natuurnetwerk Nederland* (NNN, früher *Ecologische Hoofdstructuur*) ausgenommen.

### **Öffentliche Auslegung des PIP-Entwurfs zur Einsichtnahme**

Der Entwurf des provinziellen Einpassungsplans *Ontwerp-PIP Dinkeldal Zuid* liegt vom **18. Februar bis 30. März 2020** öffentlich zur Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum können alle eine Stellungnahme einreichen.

Der Entwurf des provinziellen Einpassungsplans *Ontwerp-PIP Dinkeldal Zuid*, der Strukturplan *Inrichtingsplan*, die formlose Beurteilung in Bezug auf eine strategische Umweltprüfung *Vormvrije m.e.r.-beoordeling* und die übrigen Anhänge stehen digital auf [www.overijssel.nl/loket/ter-inzage](http://www.overijssel.nl/loket/ter-inzage) oder auf [www.ruimtelijkeplannen.nl](http://www.ruimtelijkeplannen.nl) unter der Nummer NL.IMRO.9923.ipDinkeldalzuid-on01 zur Verfügung.

Außerdem stehen bei folgenden Stellen Ansichtsexemplare zur Verfügung:

- Rathaus Gemeinde Losser: Gemeentehuis Losser, Raadhuisplein 1, NL-7581 AG LOSSER
- Provinzverwaltung Overijssel: Provinciehuis Overijssel, Luttenbergstraat 2, NL-8012 EE ZWOLLE

### **Was bedeutet dies für Sie?**

Im Zeitraum vom 18. Februar bis 30. März 2020 können alle eine Stellungnahme einreichen unter der E-Mail-Adresse [natura2000PIP@overijssel.nl](mailto:natura2000PIP@overijssel.nl) unter dem Betreff „Dinkeldal Zuid, Nummer 3880485“.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen bei:

Provinciale Staten van provincie Overijssel  
Herrn Cees Ortelee  
Betreff: „Dinkeldal Zuid, Nummer 3880485“  
Postbus 10078, NL-8000 GB ZWOLLE

Bei Fragen zum Verfahren oder zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Cees Ortelee unter [c.ortele@overijssel.nl](mailto:c.ortele@overijssel.nl) oder +31 (0)38 499 79 15.

### **Weitere Informationen?**

Am 27. Februar 2020 findet eine Informationsveranstaltung Natura 2000 Dinkeldal Zuid für Interessenträger und Interessierte statt.

Uhrzeit: 16.00–21.00 Uhr  
Veranstaltungsort: Dorpshuis De Glaan, Gronausestraat 330a, NL-7585 PE GLANE

Während der offenen Informationsveranstaltung können Sie die zur Einsichtnahme ausliegenden Dokumente einsehen und Fragen stellen.

Wenn Sie inhaltliche Fragen oder Fragen zum gebietsbezogenen Prozess haben, können Sie sich an den Projektleiter für Dinkeldal Zuid, Herrn Pieter-Jelle Damsté, wenden unter: [p.damste@vechtstromen.nl](mailto:p.damste@vechtstromen.nl) oder +31 (0)88 220 33 33.

Möchten Sie mehr darüber erfahren? Dann besuchen Sie bitte die Website [www.overijssel.nl/dinkeldal](http://www.overijssel.nl/dinkeldal)

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 68. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt  
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.03.2020, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 29.01.2020
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 22.01.2020;  
Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung des historischen Schulgebäudes an der Konrad-Adenauer-Straße 85 (§ 3 DSchG NRW)
- 3.2 Gronauer Bußgeldkatalog für illegale Abfallbeseitigung;  
Antrag der Fraktionen Pro! Bürgerschaft/Piraten und UWG vom 23.02.2020
4. Rentner/innen in der Grundsicherung von der Hundesteuer befreien; Antrag der Fraktion Pro! Bürgerschaft/PIRATEN vom 25.01.2020
5. Einsatz von Tablet-PCs in der Oberstufe der weiterführenden Schulen
6. Einheitliche Erhöhung des freiwilligen Zuschusses für die OGS'en und ÜMI's  
(Ausgleichszahlung Elternbeiträge)
7. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2020  
Verabschiedung der Haushaltssatzung
8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an  
Sonntagen in Gronau (Westf.)
9. Richtlinie zur Förderung ansiedlungswilliger Medizinerinnen und Mediziner auf dem  
Gebiet der Stadt Gronau
10. Integrationsratswahlen 2020



11. Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder
12. Wasser- und Bodenverband "Amtsvenngebiet"  
- Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses aus der Gruppe der Städte und Gemeinden
13. Budgetbericht für das IV. Quartal 2019
14. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
15. Anzeige von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters 2019
16. Terminplanung für das 2. Quartal 2020
17. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen

### **Nichtöffentlicher Teil**

20. Niederschrift vom 29.01.2020
21. Auftragsvergaben
  - 21.1 Auftragsvergabe zum Einsatz von Schulassistentenkräften an den beiden Gesamtschulen im Rahmen eines Poolbildungsmodells
  - 21.2 Umbau des Knotenpunktes Ochtruper Straße/Maybachstraße/Hans-Klaas-Straße  
Vergabe der Kanal- und Straßenbauarbeiten
  - 21.3 Auftragsvergabe zur Lieferung von Lehrmitteln für die naturwissenschaftlichen Räume der Euregio-Gesamtschule in Epe
22. Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH

23. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 24.02.2020

Der Bürgermeister  
gez. Rainer Doetkotte

# Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

### **Insbesondere bitte ich zu beachten:**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

## **2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk**

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 2.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

### 3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- Den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **40 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**.

3.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 40 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und 2.4 entsprechend.

3.6 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau einzureichen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.**

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke der Stadt Gronau vom 22.01.2020 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt vom 24.01.2020, Ausgabe 2/2020) wird hingewiesen.

Gronau, 26.02.2020

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister